jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 10ObS277/91, 10ObS156/02t, 10ObS154/03z, 10ObS38/16k, 10ObS84/16z, 10ObS104/18v, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ASGG §65 Abs2
ASGG §82 Abs5
ASVG §175

Rechtssatz

Auch die im Spruch eines Bescheides enthaltene Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, kann in Rechtskraft erwachsen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 277/91
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 10 ObS 277/91
  Veröff: SSV-NF 6/122
- 10 ObS 156/02t
  Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 156/02t
  Auch; Beisatz: Mit Rechtskraft der Feststellung ist dieser Kausalzusammenhang im Hinblick auf ein späteres Verfahren (auf Zuerkennung von Leistungen aus der Unfallversicherung) bindend festgestellt. (T1)
- 10 ObS 154/03z
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 10 ObS 154/03z
  Beisatz: Es erfolgt damit auch eine der Rechtskraft fähige Zurechnung der festgestellten Gesundheitsstörungen zu einem der beiden in Betracht kommenden Versicherungsfälle (Arbeits- bzw Dienstunfall oder Berufskrankheit). (T2)
- 10 ObS 38/16k
  Entscheidungstext OGH 10.05.2016 10 ObS 38/16k
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Ablehnung der Anerkennung einer Atemwegserkrankung des Versicherten als Berufskrankheit. (T3)
- 10 ObS 84/16z
  Entscheidungstext OGH 25.04.2017 10 ObS 84/16z
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Möglichkeit eines Feststellungsbegehrens nach § 65 Abs 2 ASGG bei lediglich für einen abgeschlossenen Zeitraum erfolgtem Zuspruch einer Versehrtenrente bejaht. (T4)
- 10 ObS 104/18v
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 ObS 104/18v
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2018/82
- 10 ObS 120/20z
  Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 ObS 120/20z
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084077

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at